

Die in diesem Schriftstück angeführten Gebühren werden vom Gemeinderat im Zuge der Erstellung des Voranschlages jährlich angepasst bzw. direkt in das nachstehende Dokument eingebaut, damit die Bürgerinnen und Bürger einen besseren Überblick haben!

AUSZUG AUS der Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning vom 4. Februar 2016.

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHRENORDNUNG

für die Marktgemeinde Sierning erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idgF. wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr für die Bereitstellung des Kanalanschlusses und eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Die Teilnehmer des Rollenden Kanals haben eine jährliche Grundgebühr und eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für Grundstücke und Objekte bis vier Wohnungen € 20,-- und für Mehrfamilienhäuser ab fünf Wohnungen je Objekt € 0,15 pro Quadratmeter jährlich.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 4,44 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs, wobei jeder angefangene Kubikmeter als voll zu berechnen ist.
- (4) Für Grundstücke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist zur Messung des Wasserverbrauchs ein Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenützungsgebühr berechnet sich gemäß Abs. 3.

- (5) Die Zählergebühr für die Beistellung eines Gemeindewasserzählers mit einem Durchgang von bis zu 3 m³ beträgt € 1,- pro Monat, bei einem Durchgang von 20 m³ € 4,- pro Monat.

Für Schäden, die am Wasserzähler durch unsachgemäße Behandlung (Frostschäden, Heißwasserschäden) entstehen, haftet der Mieter.

- (6) Für Grundstücke, die an die gemeindeeigene oder an die private Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und bei denen der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich ist, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr jährlich 488,40 (110 m³) als Pauschale.
- (7) Für angeschlossene Grundstücke, die neben der Wasserentnahme aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage eine zusätzliche Nutzwasserversorgung betreiben bei denen der Einbau eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird zusätzlich zur Kanalbenutzungsgebühr gemäß Abs. 3 eine jährliche Pauschale von 10 m³ pro Person eingehoben (Stichtag ist der 1.1. des laufenden Jahres mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde). Diese Pauschalierung bezieht sich ausschließlich für Objekte, die vor 2010 errichtet wurden.
- (8) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden beträgt jährlich € 355,20 (80 m³ jährlich).
- (9) Wenn der Wasserzähler ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 3 Entstehung des Abgabeananspruches

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr und der Grundgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses an das Kanalnetz.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 1 werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 5
Umsatzsteuer

Zu den im § 1 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.